

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen



Assistentenverband

Schrift GESETZENTWURF	
7	82-GE-9-89
Datum: 28. NOV. 1989	
Verteilt:	5.11.89
Fikt	

S. dapt

Ohne Begleitschreiben

- | | | | | |
|--|---|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Zur Information | <input type="checkbox"/> Genehmigung | <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Rücksprache | <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib |
| <input checked="" type="checkbox"/> Erled./Veranl. | <input type="checkbox"/> Unterschrift/Gegenz. | <input type="checkbox"/> Rücksendung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme | |

Ihre Ref.:

Unsere Ref.:

Anmerkungen:

Zur Auftrags des BM f. Arbeit a Soziales

25

Beilage(n)

27.11.89

Datum

Mit besten Empfehlungen

(Vorsitzender)

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen

Der Vorsitzende: Univ.Doz.Dr.Wolfgang Weigel, p.A.:Dr.Karl Lueger Ring 1

Assistentenverband
1010 Wien



An das Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz
geändert wird.

Der o.a. Gesetzesentwurf wurde im Präsidium des Assistentenverbandes beraten
und die folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Intentionen des Gesetzes sind derartig, daß seine Bezeichnung als
"Gleichbehandlungsgesetz" eigentlich mißverständlich ist. Treffender wäre
wohl eine Bezeichnung, in der die Absicht zur Förderung der Frau im Berufs-
leben hervorgeht.

Es läuft jedenfalls den Intentionen des Gesetzes zuwider, wenn Arbeitnehmer
nur in der männlichen Form genannt sind, ohne daß der Text wenigstens den
Hinweis enthält, ob es sich dabei um eine Sprachregelung handelt, die männ-
liche und weibliche Personen umfaßt.

Es ist ferner völlig unklar, warum fast völlig gleichlautende § 2 und 12, sowie
§ 2a und 13 in dem Entwurf enthalten sind!

Die Strafsätze des § 18 sind von der Größenordnung her Bagatellstrafen, die
höchstens sehr kleine Betriebe treffen können. Eine entsprechende Anreizwirkung
im Sinne des Gesetzes geht von diesen Strafsätzen daher nur sehr bedingt aus.

In vorzüglicher Hochachtung


Für den Verband: Doz. Weigel

P.S. Wunschgemäß ergehen 25 Kopien an das Präsidium des Nationalrates